

Die Durchführung des Arbeitsvermittlungsgesetzes.

Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi.

Budapest, 10. März.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute die Regierungsverordnung betreffend die Ausführungsbestimmungen zum G. N. XVI: 1916 über die behördliche Vernehmung der Arbeitsvermittlung in Gewerbe, Bergbau und Handel. Die Organisation des nationalen Arbeitsmarktes durch ein möglichst engmaschiges Netz von einheitlich geleiteten Arbeitsnachweisen bildet eine bedeutende Förderung und Erleichterung der Produktion und bietet den Arbeitnehmern die Möglichkeit, im Vaterlande wenigstens die entsprechend vorhandenen Arbeitsgelegenheiten stets aufzufinden. Neben dieser allgemeinen Bedeutung kommt aber dem Arbeitsnachweis jetzt, im Hinblick auf das Freiwerden großer Arbeitermassen nach der Demobilisierung, eine überaus aktuelle sozialwirtschaftliche und politische Bedeutung zu. Wo bis zu diesem Zeitpunkte keine vollkommene Organisation bereitsteht, wird, um die Zurückführung der militarisierten Volksmassen in das bürgerliche Erwerbsleben allmählich, nach gründlich erwogenen Richtlinien durchzuführen, dort werden die Rückschläge des Krieges auf den sozialen Körper noch durch ein vermeidbares Uebermaß von Arbeitslosigkeit und Massenelend erhöht werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat es leider keine Bedeutung, daß die Verordnung erst ein Jahr nach der Schaffung des G. N. XVI: 1916 im Amtsblatt erscheint. Hingegen stellen ihre Bestimmungen nun das wohlbedachte Ergebnis eingehender Verhandlungen mit allen Fachkreisen dar und ist daher tatsächlich geeignet, beruhigend zu wirken. In den Einzelheiten weist sie das Beste auf, was auf diesem schwierigen Gebiete Theorie und Praxis bis heute zutage gefördert haben.

Im Sinne der Verordnung sollen vorderhand nur in siebzehn Industrie- und Handelsstädten auf Grund staatlichen Zwanges und mit staatlicher Unterstützung Arbeitsvermittlungsanstalten für genau umschriebene Bezirke eingerichtet werden. Diese Städte sind: Urad, Békéscsaba, Brassó, Budapest, Debrecen, Győr, Ózöd, Pécs, Szeged, Temešvár. Zur zentralen Leitung und Aufsicht wird ein Landes-Arbeitsvermittlungsamt geschaffen. Das letztere soll auch die Arbeitsvermittlung für den Budapester Bezirk versehen. Falls es möglich gewesen wäre, in diese behördliche Organisation des Arbeitsmarktes auch die Landwirtschaft hereinanzuziehen — wie dies auf Grund aller Versuche für alle Berufskreise empfohlen werden kann —, so wäre es finanziell möglich geworden, gleich in einer viel größeren Anzahl von Städten und Gemeinden Bezirksarbeitsnachweise zu errichten. Immerhin gestattet die Verordnung jeder Gemeinde innerhalb der Bezirksorganisation schon jetzt selbständige lokale Nachweise einzurichten. Hingegen fürchten wir, daß aus der Verbindung des Landesamtes mit der Budapester Bezirksanstalt sich verschiedene Interessenkonflikte und eine von der einheitlichen Leitung kaum entsprechend lösbare Masse von dringenden Aufgaben ergeben werden. Auch die Finanzkraft der Hauptstadt hätte in viel größerem Maße herangezogen werden können, falls ihre Autonomie gewahrt worden

Die Arbeitsnachweisbeamten werden von den Magistraten bei Anhörung von gleichzeitigen Kommissionen und vorheriger Genehmigung des Zentralamtes berufen. Die in gleicher Zahl aus Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber unter Vorsitz eines Mitgliedes des Magistrats zu bildenden Kommissionen sollen die Geschäftsgebarung überwachen, bei vorkommenden Beschwerden und in prinzipiellen Fragen Anträge stellen.

Das Landesamt soll mit Gutachten und Initiativanträgen durch einen Landesrat unterstützt werden. Die Nachweise sollen in ihrer Geschäftsführung unparteiisch (paritätische Überwachung) und unentgeltlich vorgehen. Nur von den Arbeitgebern der Dienstboten soll eine Gebühr erhoben werden können. Sobald der Arbeitsnachweis authentisch von einer Arbeitsfreitigkeit Nachricht erhält, ist dieser Umstand denjenigen Arbeitssuchenden mitzuteilen, die einem der betroffenen Arbeitgeber empfohlen werden sollen. Auf Wunsch einer der Parteien kann angeordnet werden, daß ein im Wirkungsbereich der Anstalt abgeschlossener Arbeitsnormenvertrag in der Anstalt veröffentlicht werde.

Die prinzipielle sozialpolitische Bedeutung der hier ganz kurz besprochenen Verordnung liegt in dem hierzulande ungewohnten Bekenntnis zum sozialen Fortschritt und rückhaltloser Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterklasse. Der tatsächliche Erfolg aber wird hauptsächlich von der Einsicht und Opferfreudigkeit der Kommunen, der Mitarbeit der Berufsorganisationen, dann aber von der Tüchtigkeit der Nachweisbeamten abhängen. Der finanziellen Hilfe der Gemeinden wird es bedürfen, da zur Dedung sämtlicher, auch rein staatlicher Ausgaben insgesamt nur jährlich 180.000 k vorgesehen sind. Nun sind wenigstens ein hauptamtlich angestellter leitender Beamter und eine technisch zweckmäßig eingerichtete, gefällig ausgestattete und möglichst zentral gelegene selbständige Vermittlungslokalität wichtige Vorbedingungen für den öffentlichen Arbeitsnachweis, um den Konkurrenzkampf mit den weiter fortbestehenden Organen der Arbeitsvermittlung erfolgreich zu bestehen.

Der wichtigste Faktor der möglichen Ausbreitung des öffentlichen Nachweises dürfte jedoch in der Persönlichkeit, dem kaufmännischen Geist und der sozialpolitischen Bildung der Nachweisbeamten zu suchen sein. Es wäre nötig, für die angehenden Beamten einen besonderen, etwa auf zwei, drei Wochen anzuberaumenden Einführungskurs zu veranstalten. Neben allgemeinen und praktisch-technischen Fragen der Arbeitsvermittlung sollte durch diesen auch in die verwandten Zweige der Sozialpolitik (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitslosenpolitik usw.) Einsicht geboten werden. Bei späterer Fortbildung der Beamten auf Arbeitsnachweis Konferenzen, durch Fachzeitschriften usw. kann gehofft werden, daß sich die Arbeitsnachweise auch in Ungarn zu wichtigen Zentralorganen der sozialen Verwaltung, zu Arbeitsämtern werden weiter entwickeln können.

Zum Präsidenten des Landes-Arbeitsvermittlungsamtes wurde, wie das amtliche Blatt ebenfalls heute meldet, der Ministerial-Sektionsratsrichter am Landes-Arbeiterversicherungsamt Dr. Andreas Andor unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Ministerialrats ernannt.